

Auflagen und Hinweise bei Wahlwerbung innerorts

1. Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum 6 Wochen vor der Wahl bis zum Ende der Wahl genehmigt.

Die Werbeanlagen sind spätestens nach diesem Zeitraum abzubauen.

2. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
4. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
6. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
7. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen.

Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn: min. 4,5 m

Höhe über Geh- und Radweg: min. 2,5 m

Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: min. 0,5 m

8. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder/Transparente angebracht werden.
9. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m
 - b) Privatzufahrten 3,0 m/70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
12. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
13. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
14. Den Weisungen der zuständigen Straßenmeisterei ist unbedingt Folge zu leisten.